

Inhalt: Amtliche Bekanntmachungen. Höchstpreise für Hafer. — Lieferung von Schuhen und Bodenleder für private Forstverwaltungen. — Handel mit hochwertigen Rassezuchtgänsen. — Impfstoff gegen Geflügelcholera. — Landwirtschaftliche Schreibe- und Notizkalender für das Jahr 1918. — Verhandlungen und Aufsätze: Nitragin-Kompost. S. 552. — Die Brenneisel als Gespinnstpflanze. S. 553. — Möglichst baldige Hausschlachtungen. S. 558. — Neue Zeitungen. S. 554. — Ueber die Verwendung von Ruderriemen zur Herstellung von Rübensaft (Wöhrentraub). S. 554. — Versorgung der Kleinbrennereien mit Gerste. S. 554. — Futterversorgung der landwirtschaftlichen Span- und Zuchtstiere. S. 554. — Aufhebung der Beschränkung im Pferdehandel. S. 555. — Bekanntmachung betr. Haltung von Zugpferden. S. 555. — Sammelst. Eicheln und Kastanien. S. 556. — **Meine Mitteilungen:** Lieferung von Rotbuchen-Holz. S. 556. — Persönliche Nachrichten. S. 556. — **Ergebnisse:** Statistisches: Der Landwirtschaftliche Sozialverein Amelsbüren-Hiltrup. S. 557. — Mitwirkung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bei einer Getreide-, Monopol- und Borratswirtschaft. S. 558. — Stand der Tierseuchen in Westfalen und Lippe. S. 558. — **Für die Hausfrau:** Verboden von Frischkäseprodukten. S. 558. — **Ergebnisse:** Hausschlachtung. S. 559. — Plathcher Jandversteiler. S. 559. — Die Anlage einer Dauerweide. S. 559. — Eine Reinkultur. S. 559. — **Ergebnisse:** Hausschlachtung. S. 559. — **Anzeigen.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Höchstpreise für Hafer.

Die dringenden Bedürfnisse des Heeres nach Hartfutter haben es notwendig gemacht, den sofortigen Ausdrusch und die Ablieferung des Hafers selbst auf Kosten anderer drängender Arbeiten der Landwirte herbeizuführen. Um das zu ermöglichen, sind neben der behördlichen Anordnung des Ausdrusches, die wegen der Unmöglichkeit, jetzt Dreschkolonnen in ausreichendem Umfang zu bilden, nur nach und nach vollzogen werden kann, für die Ablieferung von Hafer besondere Schnelligkeitsprämien von 70 M. bis 31. Dezember 1917 einschließlich und 30 M. von da bis zum 31. Januar 1918 einschließlich festgesetzt worden.

Der Höchstpreis für Hafer beträgt danach je Tonne:

bis zum 31. Dezember 1917 einschl.	400 M.
bis zum 31. Januar 1918 einschl.	360 M.
bis zum 28. Februar 1918 einschl.	270 M.
vom 1. März 1918 ab	170 M.

Es liegt also im dringendsten Interesse der Landwirte, den Hafer so rasch als möglich abzuliefern, da sie sonst schwere finanzielle Nachteile erleiden, während ihnen bei rechtzeitiger Ablieferung die besonderen Aufwendungen des frühzeitigen Ausdrusches durch die festgesetzten Prämien voll ersetzt werden.

Den Landwirten, die Hafer bis jetzt schon abgeliefert haben, wird die neu festgesetzte Lieferprämie nachbezahlt, wenn der Antrag bis zum 20. Dezember einschließlich bei derjenigen Stelle erfolgt, an welche geliefert ist.

Lieferung von Schuhen und Bodenleder für private Forstverwaltungen.

Durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer sollen in diesem Winter eine Anzahl von Leder- und eine gleiche Anzahl von Schuhen aus Ersatzstoffen mit Holzsohlen, außerdem etwas Bodenleder zur Ausbesserung von altem Schuhzeug an private Forstbetriebe abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt gegen einen Bezugsschein der Landwirtschaftskammer durch ein Schuhkleingeschäft in der Nähe der Arbeitsstätte der Angestellten. Der Preis ist noch nicht festgesetzt. Die Lieferung geschieht monatlich und zwar priorisiert; besondere Wünsche sind schwer zu erfüllen.

Diejenigen Privatforstverwaltungen, welche an dem Bezuge sich beteiligen wollen und ein besonderes Ansehen nicht erhalten haben, wollen sich an die Landwirtschaftskammer unter Beifügung folgender Angaben wenden:

1. Größe der bewirtschafteten Forstfläche in ha.
2. Welcher Teil davon gelangt in diesem Winter zum Einschlag und wieviel von letzterer Fläche liegt im Gebirge? (Angaben in km zweckmäßig.)

3. Zahl, Namen und Art der beschäftigten Forstbeamten und ständigen Waldarbeiter. (Gefangene sind nicht aufzuführen.)

4. Welches Schuhgeschäft ist für Ihre Verwaltung zur Abgabe der Schuhe usw. geeignet?

5. Werden ebensoviel Schuhe aus Ersatzstoffen (mit Holzsohlen) gewünscht wie Lederschuhe? Wenn nicht, wieviel Paar?

6. Wieviel Bodenleder ist erforderlich?

Die Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben zu 1 und 3 durch den zuständigen Amtmann ist beizufügen.

Handel mit hochwertigen Rassezuchtgänsen.

Der Handel mit hochwertigen Rassezuchtgänsen ist durch gemeinsamen Erlaß des Staatskommissars für Volksernährung und des Landwirtschaftsministers ohne Rücksicht auf die Beschränkungen für Schlachtgänse (Höchstpreis, Handelsverbot nach dem 25. November) gestattet, wenn der Kauf durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer erfolgt und diese die Aufsicht darüber führt, daß die Gänse zu Zuchtzwecken verwendet werden. Züchter, welche Zuchtgänse der Embener Rasse oder des Landschlages zu kaufen beabsichtigen, haben vor dem Kauf die Erlaubnis der Landwirtschaftskammer einzuholen und müssen sich schriftlich verpflichten, die Tiere zur Zucht zu benutzen. In dem Antrage ist der Verkäufer zu nennen und der geforderte Preis anzugeben. Die Landwirtschaftskammer behält sich vor, die Tiere beim Verkäufer durch Sachverständige besichtigen zu lassen und die Verwendung zur Zucht beim Käufer nachzuprüfen.

Impfstoff gegen Geflügelcholera.

Im hygienischen Institut der Tierärztl. Hochschule zu Berlin ist ein Impfstoff zur aktiven Immunisierung gegen Geflügelcholera nach den Anweisungen des Kreisierarztes Dr. Neumann in Johannesburg (Südafrika) fertiggestellt worden. Dieser Impfstoff wird bis auf weiteres zu Versuchen an Tierärzte unentgeltlich abgegeben.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums wird den Landwirten Westfalens und des Fürstentums Lippe-Deimold bekannt gegeben, daß das bakteriologische Institut der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen auf Wunsch gern bereit ist, Versuchsimpfungen (Schutzimpfung von gesunden Geflügelbeständen gegen die fgl. Seuche) vorzunehmen. Alles weitere ist vom Bakt. Institut in Münster i. W., Kronprinzenstraße 15, zu erfahren.

Landwirtschaftlicher Schreib- und Notizkalender für das Jahr 1918.

Der für das Jahr 1918 im 41. Jahrgange herausgegebene Landwirtschaftliche Kalender ist erschienen. Er weist diesmal wiederum verschiedene Neuerungen auf. Der erste Teil enthält zunächst das Kalendarium, dann weiter die zu einer geregelten Buchführung erforderlichen Formulare, die von dem Buchführungsamt der Landwirtschaftskammer zusammengestellt sind. Sodann die Aussaat-Tabellen, Fütterungsnormen, Trächtigkeits- und Brütezeit, Post- und Telegraphengebühren.

Der zweite Teil, der bequem aus dem Kalender herausgenommen werden kann, enthält Mitteilungen über die Landwirtschaftskammer mit ihren sämtlichen Instituten und Einrichtungen, sowie die landwirtschaftlichen Vereine und Lehranstalten. Den Schluß bildet das Verzeichnis der Märkte.

Außerdem wird der Kalender auch mit Bleistift und Zentimetermaß geliefert.

Durch diese aus dem praktischen Gebrauch des Kalenders hervorgegangene Umarbeitung desselben ist der Kalender für die Landwirte der Provinz Westfalen besonders wertvoll geworden, und es darf gehofft werden, daß es hierdurch gelingen wird, dem Kalender den wohlverdienten weiteren Eingang in die Kreise der westfälischen Landwirtschaft zu verschaffen.

Infolge der durch die augenblicklichen Verhältnisse steten erheblichen Mehrkosten wird der Kalender zum Preise von 1,50 M. abgegeben.

In Leder einband kann der Kalender nicht mehr geliefert werden.

Hest 23 der Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer.

Wie auf manchen anderen Gebieten der Erzeugung, so hat insbesondere auf dem Gebiete der Schafzucht und Schafhaltung der Krieg deutlich gezeigt, welcher großer Wert auf die Wiederbelebung dieser in den letzten Jahrzehnten erheblich zurückgegangenen Viehgattung zu legen ist. Um hierfür innerhalb ihres Wirkungsbereiches einen ersten Anstoß zu geben, veranstaltete die Landwirtschaftskammer am 9. Juli 1917 einen Fortbildungskursus in der Schafzucht und Wolllehre durch welchen zunächst die Leiter der westfälischen landwirtschaftlichen Lehranstalten auf die Wichtigkeit der Schafhaltung hingewiesen und zu nachdrücklicher Mitarbeit an ihrer Förderung angeregt werden sollten. Die auf dem Lehrgange gehaltenen Vorträge werden nunmehr als Hest 23 der Veröffentlichungen weitesten Kreisen zugänglich gemacht und mögen neben den übrigen Maßnahmen der Landwirtschaftskammer auf diesem Gebiete mit dazu beitragen, daß auch in Westfalen die Zucht und Haltung des Schafes baldigst wieder erhöhte Bedeutung erhält.

Das Hest kann zum Preise von 0,50 M. von der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W. bezogen werden; bei Bestellung von 10 oder mehreren Stücken kostet das Hest nur 0,40 M.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Nitragin-Kompost.

Mitteilung der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.

In den letzten Wochen wird den Landwirten unter der Bezeichnung ein Düngemittel zum Preise von 12 M. pro dz ab Düsseldorf oder Belten i. Markt angeboten, das nach dem Inhalt der Anpreisung berufen sein soll, als Impfdünger den schwer empfundenen Mangel an Stickstoffdüngern mildern zu helfen. Es soll aus einer Mischung von Stickstoff-Bakterien mit „ihnen besonders zuträglichen Stoffen“ bestehen. Welcher Art diese Stoffe außer dem Kompost sind, wird nicht mitgeteilt; aus den besonderen Wirkungen, die ihnen zugeschrieben werden, geht jedoch hervor, daß es sich vorwiegend um Kalk handeln muß. Hinsichtlich der Bakterienvirkung beruft sich das Angebot auf die Entdeckung der Knöllchenbakterien und anderer, im Boden freilebender, elementaren Stickstoff assimilierender Bakterien. „Nitragin-Kompost“ wird angeblich seit einem Jahre hergestellt; die Praxis hat bereits klar erwiesen, daß der damit beschrittene Weg der richtige ist. Obgleich nun die Wissenschaft einerseits der Anpreisung Vorspann leisten muß, wird doch andererseits nicht verschwiegen, daß die Autoritäten der landwirtschaftlichen Wissenschaft noch einen ablehnenden Standpunkt einnehmen, unter Beifügung der sonderbaren Bemerkung, „wie das bei Neuerungen meistens der Fall ist.“ Soweit das Angebot.

Wir haben bereits Gelegenheit gehabt, eine Probe „Nitragin-Kompost“, die uns von einer landwirtschaftlichen Winterschule eingesandt wurde, zu untersuchen.

Diese Ware wurde im Kleinhandel zu 14 Pfg. pro Kilogramm vertrieben. Die chemische Untersuchung ergab folgendes:

Feuchtigkeit	17,91 %
Organische Stoffe (Glühverlust)	29,22 „
Darin Stickstoff (N)	0,59 „
Mineralstoffe (Glührückstand)	52,87 „
Darin kohlensaurer Kalk (CaCO_3)	41,50 „
kohlensaure Magnesia (MgCO_3)	0,51 „
Kali (K_2O)	0,35 „
Phosphorsäure (P_2O_5)	0,35 „
Reaktion	neutral

Hiernach ist kohlensaurer Kalk der hauptsächlichste Bestandteil des „Nitragin-Kompostes“, der jedoch ebenso wenig wie das spurenweise Vorhandensein der sonstigen wichtigeren und teureren Pflanzennährstoffe den geforderten Preis rechtfertigt. Nur chemisch beurteilt, ist „Nitragin-Kompost“ ziemlich auf eine Stufe mit dem „Deutschen Guano“ zu stellen. Über dessen Mißverhältnis zwischen Wert und Preis wird im Vorjahre (diese Zeitung 1916, S. 160) berichtet haben.

Zur Rechtfertigung des Preises bleibt also das angegebene Vorhandensein von Stickstoffbakterien übrig. Im gewöhnlichen Kompost ist auch ohne besondere Zusätze eine Unzahl von Bakterien vorhanden, worauf ein Teil der vorzüglichen Wirkung guten Kompostes zurückgeführt werden muß; darunter befinden sich auch

die in Nitragin-Präparaten rein gezüchteten Formen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Kompost über seinen natürlichen Bakteriengehalt hinaus eine künstliche Anreicherung mit eigens gezüchteten Bakterien erfahren hat, bedarf daher sehr umständlicher Untersuchungen. Nach dem heutigen Stande der Kenntnis über Wesen und Wirkung der Bakterienzüchtung müssen wir gegen den angebotenen „Nitragin-Kompost“ folgende Bedenken erheben:

- 1) Ausreichend erwiesen ist bislang nur die Brauchbarkeit der Reinkulturen von Knöllchenbakterien, die den einzelnen Leguminosenarten angepasst sind; nur hinsichtlich dieser könnte dem Angebot eine Bedeutung zukommen. Es empfiehlt sich jedoch, solche Kulturen nur im frischen und unverdünnten Zustande unmittelbar von Firmen, die sich seit einer Reihe von Jahren mit der Herstellung befassen haben, mit genauen Gebrauchsanweisungen zu beziehen.
- 2) Die Herstellung der angeblichen Mischungen erschwert in unnötiger Weise die Nachprüfung der Brauchbarkeit der Präparate und kann erforderlichenfalls leicht und billiger vom Verbraucher vorgenommen werden.
- 3) Am wenigsten Vertrauen verdient die Kleinhandelsware, da eine wirksame Beschaffenheit mit Hinsicht auf die Ungewißheit der Herkunft und zweckmäßiger Aufbewahrung überhaupt nicht gewährleistet ist.

- 4) Die Angabe der Anpreisung, der „Nitragin-Kompost“ könne „mit gleich gutem Erfolge“ auch als Kopfdünger angewendet werden, vertritt sich nicht mit dem Wesen eines Bakteriendüngers, indem die Vorgänge der Stickstoffbindung durch Bakterien nicht so einfacher Natur sind, daß ihre Wirkung mit der Wirkung leicht löslicher und unmittelbar oder nach schnell verlaufenden Umsetzungen wirkender Kopfdünger, insbesondere der dafür vorwiegend in Frage kommenden hochwertigen Stickstoffdünger von Salpeter- oder Ammoniakcharakter, verglichen werden könnte.

Wir empfehlen den Landwirten, Kalk und selbstbereitetem Kompost in gewohnter Weise neben den sonstigen Düngemitteln anzuwenden, dagegen Angeboten, die auf ihre Zuverlässigkeit kaum nachzuprüfen sind, kein Vertrauen zu schenken. Zahlreiche, kaum glaubliche Erscheinungen, denen wir bei der Kontrolle begegnet sind, mahnen zu weitgehender Vorsicht.

Wo roher Boden erstmalig mit Stickstoff sammeln eingesät werden soll, empfiehlt es sich sehr, auf den Morgen etwa ein Fuder Erde von einem Felde, das die Pflanze häufiger getragen hat, bei trübem Wetter zu verteilen und einzueggen. Diese Maßnahme ist ebenso einfach wie billig und zuverlässig.

W. Entthoff.

Die Brennessel als Gespinnstpflanze.

Der Kriegsausschuß der deutschen Landwirtschaft weist neuerdings nochmals auf die große Bedeutung des Anbaues der Brennesseln auf Dedland zur Herstellung von Webwaren im Interesse unseres wirtschaftlichen Durchhaltens in diesem Kriege hin.

Die Kessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 68, Schützenstr. 65/66, hat ein Merkblatt für den Anbau der Kessel herausgegeben, das unentgeltlich abgegeben wird und aus dem die Maßnahmen für den Anbau ersichtlich sind. Die Kessel-Anbau-Gesellschaft ist bereit, Verträge abzuschließen, nach denen sie kostenlose Bodenuntersuchung und sonstige Materieteilung übernimmt, sie veranlaßt auch die Entnahme von Wurzelballen in dem Bezirk des vertragschließenden Landwirts oder besorgt notfalls Wurzelstiedlinge, sie ist auch bereit, ein zinsfreies Darlehen zur teilweisen Bereitstellung der durch den Kesselanbau entstehenden Ausgaben zu gewähren. Die geerntete Kesselmenge nimmt sie zu einem bei Abschluß des Vertrages zu vereinbarenden Preise ab.

Die getrockneten Blätter kann der Landwirt im

eigenen Betriebe verwenden, will er das nicht, so wird ihm der amtlich festgesetzte Preis (jetzt 24 M. für 100 kg Trockenware, ohne Sack oder 28,50 M. einschließlich Sack) gezahlt.

Für Schlichtung von Streitigkeiten, die aus der Erfüllung des Vertrages entstehen könnten, wird ein Schiedsgericht eingesetzt, das aus dem Vorsitzenden, den die zuständige Landwirtschaftskammer ernannt, einem Mitgliede der Kesselbau-Bewertungs-Gesellschaft in Berlin und einem Mitgliede der zuständigen Handelskammer besteht.

Den Landwirten, die geeignetes Dedland oder sonstige Ackerflächen zum Anbau der Brennesseln zu besitzen vermeinen, möchten wir empfehlen, sich an die Kessel-Anbau-Gesellschaft zu wenden, von der sie bereitwillig jede gewünschte Auskunft erhalten werden. Handelt es sich um die Bewertung gesammelter Brennesselstengel, so wende man sich am besten bezgl. der Abnahme dieser Ware an die Kessel-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H., die ihren Sitz ebenfalls in Berlin SW. 68, Schützenstraße 65/66 hat.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Möglichst baldige Hauschlachtungen.

Im Dezember findet regelmäßig der größte Teil der Schweinehauschlachtungen statt. Immerhin pflegt noch ein Teil der selbstschlachtenden Haushaltungen ihre Schlachtungen erst nach Weihnachten, im Januar und selbst im Februar noch vorzunehmen. Es fragt sich, ob eine solche Verzögerung sich auch in diesem Jahr empfiehlt. Infolge der ungenügenden Belieferung des Heeres mit Schweinen muß nunmehr auch hierfür die Aufbringung durch Zwangsumlage erfolgen. Dabei haben einzelne Kommunalverbände zu dem

Mittel greifen müssen. Hauschlachtungen von Schweinen nur bei restloser Erfüllung des aufgegebenen Heereskontingents zu genehmigen. Wenn nun auch gegenwärtig die Schweineaufbringung wird erfolgen können, so wird sie sich doch bei stärkerer Abnahme des Schweinebestandes immer schwieriger gestalten. Auch die Frage, ob genügend erlaubtes Fut er vorhanden ist, wird von den Viehaufbringungsorganisationen bei der Schweineaufbringung, die erforderlichenfalls durch Zwangsentnahme zu geschehen hat, scharf geprüft werden, mit der Folge, daß jeder, der einen genügenden Vorrat an erlaubtem Futter nicht aufweisen kann, unbedingt Gefahr läuft, seine Schweine sofort abgeben zu müssen. Es ist zwar, nach eingezogenen Erkundigungen von maßgebender Stelle, ein Verbot der

Hauschlachtungen keineswegs geplant, es empfiehlt sich aber nach Vorstehendem, die Hauschlachtung möglichst bald vorzunehmen.

Neue Fettquellen

Eine beachtenswerte Quelle für die Vermehrung unserer Fette liegt in der besseren Ausnutzung der Fischeingeweide, die erhebliche Mengen an Fett enthalten. Dieses Fett läßt sich auf einfache Weise, durch bloßes Kochen der Eingeweide in Wasser, gewinnen. Die ausgekochten Eingeweide läßt man einen Tag stehen; das Fett kann dann von der Oberfläche abgeschöpft werden.

Bei der Verderblichkeit des Materials muß von einer allgemeinen Sammlung Abstand genommen werden. Die Gewinnung der Öle für die allgemeine Bewirtschaftung ist nur möglich, wenn die Wirtschaften, denen die Fischeingeweide in größeren Mengen zur Verfügung stehen, selbst die Auskochung und Delgewinnung übernehmen.

Der Kriegsausfluß für pflanzliche und tierische Öle und Fette erwirbt derartige aus Fischeingeweiden gewonnene Öle, sobald die Mengen 4 kg überschreiten, zum Preise von 4,50 M. für das kg. Bei wasserhaltigen oder sonst unreinigtem Tran findet die Bezahlung nach dem Reinheitsgehalt an verseifbarem Tran statt.

Auch aus Fichten- und Ulmenjamen läßt sich Speiseöl gewinnen. Die Fichtenjamen enthalten etwa 33 v. H. Rohfett, aus dem man 20 v. H. reines Speiseöl gewinnen kann. Der Harzgeschmack, der beim Tannöl vorherrscht, fällt bei dem Öl von Fichtenjamen fort.

Unter Zugrundelegung eines Preises von 2,50 Mark für 1 kg Fichtenjamen würde sich das Liter Öl auf etwa 9 M. belaufen.

Die Prehrückstände sind außerdem sehr eiweißreich und gut für Viehfutter zu verwenden.

Die in Säcken gesammelten Fichtenzapfen werden auf Scheiter aufgeschüttet und solange getrocknet, bis der Samen herausfällt, der alsdann in die Oelfabrik gesandt werden kann. Die übrig gebliebenen Zapfen liefern ein sehr gutes Heizmaterial.

Das Fett des Ulmenjams soll in Bezug auf seine chemische Zusammensetzung sogar eine auffallende Ähnlichkeit mit Kokosfett haben.

Wenn in Erwägung gezogen wird, daß von dem deutschen Waldboden allein 2½ Mill. Hektar auf Fichtenwald entfallen, so läßt sich leicht errechnen, daß durch den planmäßig gesammelten Fichtenjamen immerhin beträchtliche Ölmengen gewonnen werden können.

Ueber die Verwendung von Zuckerrüben zur Herstellung von Rübensaft (Möhrentraut)

Für der Preussische Staatskommissar für Volksernährung folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Erlaubnis zur Verarbeitung von Zuckerrüben auf Rübensaft für die eigene Wirtschaft darf Rüben bauenden Landwirten nur von den Landräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise erteilt werden.

2. Der Erlaubnisschein muß den Rübenbauer und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Zuckerrüben enthalten. Bei der Bemessung der freizugebenden Menge gilt als Grundsatz, daß nur der Bedarf des Anbauers und seiner Haushaltungsangehörigen sowie seiner Gutsleute gedeckt werden darf. In der Regel wird eine Höchstmenge von 50 Pfund Zuckerrüben auf den Kopf nicht überschritten werden dürfen.

3. Der Absatz des hergestellten Rübensaftes ist verboten und strafbar.

Versorgung der Kleinbrennereien mit Gerste.

Die Versorgung der Brennereien mit Gerste ist im allgemeinen so geregelt, daß den Brennereien auf Antrag die zur Abbrennung ihres Durchschnittsbrandes benötigten Mengen Gerste oder Gemenge eigener Ernte vom Direktorium der Reichsgetreidestelle freigegeben werden oder wenn

Gerste oder Gemenge eigener Ernte nicht verfügbar ist, Gerste durch die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle geliefert wird. Soweit Freigabe selbstgeernteter Gerste erfolgt, wird dies von der Reichsgetreidestelle den zuständigen Kommunalverbänden mitgeteilt. Die Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der Gerste wird an Hand der Ablieferungen der einzelnen Brennereien an die Spirituszentrale in Berlin geübt.

Dies Verfahren ist jedoch nicht gangbar bei denjenigen Brennereien, welche nicht mit der Spirituszentrale, sondern mit der süddeutschen Spiritusindustrie, Kommandit-Gesellschaft in München, verrechnen. Es sind dies die Kleinbrennereien — mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol — und in Süddeutschland auch die Abfindungsbrennereien — mit einer Jahreserzeugung bis zu 30 Hektoliter Alkohol. Für diese Brennereien verbietet sich schon mit Rücksicht auf ihre große Anzahl, die schätzungsweise 78 000 beträgt, die Versorgung von einer Zentralfabrik aus. Es kommt hinzu, daß von diesen Brennereien nur ein Teil Kartoffeln oder Rüben als Maischmaterial benutzt, also Gerste zur Verarbeitung benötigt, und daß andererseits ein ohne weiteres nicht zu ermittelnder Teil dieser Brennereien unter den jetzigen Verhältnissen den Betrieb überhaupt nicht aufnimmt.

Unter diesen Umständen scheint es erforderlich, die Versorgung dieser Brennereien mit Gerste den Kommunalverbänden zu übertragen, die Freigabe oder Lieferung von Gerste aber von dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Betrieb aufgenommen wird und daß die hierzu erforderlichen Maischmaterialien (Kartoffeln oder Rüben) vorhanden sind. Bei der Beschaffung dieses Nachweises mitzuwirken, sind die Steuerbehörden von den Finanzverwaltungen der Bundesstaaten angewiesen worden.

Zur Regelung der Versorgung dieser Brennereien mit Gerste hat die Reichsgetreidestelle eine im Reichsanzeiger Nr. 281 veröffentlichte Bekanntmachung erlassen. Für die Uebergangszeit ist, um die einstweilige Aufnahme des Betriebes vor der endgültigen Freigabe zu ermöglichen, vorgesehen, daß Kleinbrennereien, die im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe Gerste oder Gemenge von Gerste mit Hofer geerntet haben, vorläufig bei einer Jahreserzeugung bis zu 10 Hektoliter Alkohol bis zu 60 Kilogramm, bei einer Jahreserzeugung bis zu 30 Hektoliter Alkohol bis zu 180 Kilogramm Gerste oder Gemenge eigener Ernte im Betriebe ihrer Brennereien zur Herstellung von Alkohol, aber nicht mehr als 30 Kilogramm für einen Hektoliter verwenden dürfen.

Futterversorgung der landwirtschaftlichen Spann- und Zuchttiere.

Ueber die Futterversorgung der Spann- und Zuchttiere nach dem 15. November 1917 hat die Reichsfuttermittelstelle unterm 22. November eine Verfügung, in der die einschlägigen Bestimmungen zusammengefaßt werden, erlassen. Danach ist für die landwirtschaftlichen Tierhalter zu unterscheiden zwischen Versorgung aus selbstgebauten Vorräten und Versorgung durch den Kommunalverband.

Für die Versorgung aus selbstgebauten Vorräten bestimmt die Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte (R. G. Bl. S. 1046), daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 einschließlich zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden dürfen:

1. an Hafer, einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste, insgesamt für Pferde und Maultiere je 6 Zentner und für zur Zucht verwendete Zuchtbullen mit Genehmigung des Kommunalverbandes je 2 Zentner;

2. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes für Zuchtsauen bis zu 45 Pfund bei jedem Wurfe und für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je ein halbes Pfund für den Tag.

Die Versorgung durch den Kommunalverband erfolgt bei Tierhaltern, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe die zutreffenden Mengen an Futtergetreide gebaut haben. Aus den von der Reichsfuttermittelstelle freigegebenen oder zugewiesenen Mengen an Futtergetreide dürfen die Kommunalverbände für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde, Maultiere, zum Sprunge benutzten Zuchtsauen und Eber, die die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an selbstgeernteten Erträgen gemäß der Bundesratsverordnung vom 13. November d. J. verwenden dürfen, zuteilen. Für Zuchtsauen darf kein Futtergetreide zugewiesen werden.

Der ungünstige Stand der Haferversorgung zwingt dazu, bei den Zuweisungen von Futtergetreide äußerste Sparsamkeit walten zu lassen. Allen Tieren, die nicht kriegswirtschaftlich unbedingt notwendig sind, insbesondere allen privaten Reit-, Nut- und sonstigen Luxuspferden und allen auch in landwirtschaftlichen Betrieben nur für eigene oder fremde Bequemlichkeits- oder Vergnügungszwecke gehaltenen Pferden darf kein Futtergetreide zugewiesen werden.

Bei der Zuweisung von Futtergetreide an landwirtschaftliche Betriebe ist zu berücksichtigen, daß der Bedarf an Futtergetreide voraussichtlich für die Frühjahrseinstellung und die Ernte am stärksten sein wird, daß aber für die gesamte Zeit bis 15. August 1918 keinesfalls mehr als 6 Zentner für ein Pferd zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Die Kommunalverbände können bei dem Ausgleich, den sie mit den ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung gestellten Mengen vorzunehmen haben, die Futtermengen im Rahmen der ihnen zustehenden Gesamtmenge für die einzelnen Tierhalter nach eigenem Ermessen abstimmen. Hierbei soll insbesondere die Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, der Schlag und die Größe der Pferde, die Beanspruchung der Zuchttiere, die übrige Futtermittelversorgung und dergleichen berücksichtigt werden. Nur dadurch wird in vielen Fällen die Aufrechterhaltung von Betrieben ermöglicht werden. Die Reichsfuttermittelstelle lehnt es grundsätzlich ab, für einzelne Betriebe größere Mengen, als vorstehend angegeben, zur Verfügung zu stellen.

Die Reichsfuttermittelstelle kann über geringe Reservemengen an Futtergetreide verfügen. Aus diesen Mengen werden auf kurze Zeit Zulagen für solche Pferde gewährt werden, die nach tierärztlichem Zeugnis an den Folgen einer schweren Erkrankung leiden, die nur durch eine Futterzulage behoben werden können. Unterernährung und deren Folgen können nach Lage der Verhältnisse nicht als eine Krankheit anerkannt werden, die zu einer Notstandszuweisung Anlaß böte. Aus der Reservemenge wird die Reichsfuttermittelstelle nötigenfalls für Ziegenböcke und Schafböcke für die Dauer der Deckzeit je ¼ Zentner Hafer bewilligen.

An angeführte Privatbedienstete warmblütigen Schlages dürfen bis zu 4, an solche des Kaltblutschlages bis zu 5 Kilogramm Hafer und Gerste verfüttert werden. Für Stuten und Fohlen der Privatgestüte sind Sonderzuweisungen nicht vorgesehen. (3. P.)

Aufhebung der Beschränkung im Pferdehandel. *)

Das Stellvertretende Generalkommando VIII. A.-K. teilt mit: Wegen nachträglich eingetretener Änderung wird die Verfügung vom 8. 11. 1917, Abt. Ia Pl. Nr. 11 350, durch die nachstehende ersetzt.

Die vorstehend angezogene Verfügung vom 8. 11. 17 ist zu vernichten.

I. Die Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos VIII. A.-K. vom 16. 8. 16, Abt. Ia Nr. 2430 M. bzw. vom 25. 3. 17, Abt. Ia Pl. Nr. 4052, betr. Einschränkungen im Pferdehandel wird mit dem 11. November d. J. aufgehoben.

II. Von dem genannten Tage ab wird der Handel mit Pferden innerhalb des Bereiches der preussischen Provinzverwaltung mit folgenden Einschränkungen freigegeben:

In denjenigen Kreisen, Polizeibezirken pp., in denen Pferde-Vormusterungen bzw. Pferde-Aushebungen angeordnet sind, ist vom Tage der Bekanntmachung bis zur Beendigung der Vormusterung bzw. Aushebung für alle Jahre gen und älteren Pferde jeglicher Besitzwechsel verboten.

Das Besitzwechsel-Verbot ist jedesmal räumlich und zeitlich auf den betr. Kreis pp. beschränkt, in dem Musterungen bzw. Aushebungen stattfinden und zwar nur für die Zeit der Vormusterung bzw. für die Zeit der Aushebung. Das Besitzwechsel-Verbot ist also niemals auf Vormusterung und Aushebung zugleich auszudehnen.

Der Beginn einer Besitzwechsel-Sperre fällt jedesmal mit dem Beginn der Vormusterung bzw. der Aushebung in einem Kreise zusammen; die Aufhebung der Sperre wird für jeden Kreis von hier besonders mitgeteilt werden. Ich erlaube die Herren Landräte pp., jedesmal beide Termine — Beginn und Aufhebung des Besitzwechsel-Verbots — rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

III. Sollten ausnahmsweise besondere Verhältnisse, Verkäufe entgegen den unter II. festgelegten Vorschriften notwendig machen, so ist hierzu unter Vorlage eines begründeten und von der Ortsbehörde begutachteten Antrages die Genehmigung des Stellvert. Generalkommandos erforderlich.

IV. Der Ankauf von dienstunbrauchbaren Pferden aus den Beständen der Militär-Verwaltung wird durch diese Verfügung nicht berührt.

Stellvertretendes Generalkommando VIII. A.-K. teilt der Landwirtschaftskammer mit:

Bekanntmachung betr. Haltung von Luxuspferden.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung, des § 91 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand verordne ich folgendes:

§ 1. Vom 15. Dezember 1917 ab ist das Halten von Luxuspferden verboten.

Luxuspferde im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle Pferde, die nicht im Gewerbe, Handel in der Industrie und Landwirtschaft, in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise als Gebrauchspferde tätig sind, vielmehr zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht:

- für die Pferde der im § 25 Nr. 2, Ziffer 1—4 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen genannten Personen;
- für Pferde unter 2½ Jahren, ferner ältere Fohlen, die nach Gutachten des zuständigen Landrats pp. zum Gebrauch in den in § 1 erwähnten Betrieben (Gewerbe usw.) noch nicht geeignet sind;
- für ausschließlich der Nachzucht dienende Pferde, soweit der Besitzer sie bisher dazu verwendet;
- für Schulpferde, die Erwerbszwecken dienen, sowie Rennpferde (auch Traber), wenn der Friedenswert nachweislich völlig aus dem Rahmen der möglichen Entschädigung fällt.

Der Nachweis zu d) muß für jedes derartige Pferd besonders durch schriftliche Bescheinigung des Landrats pp. einwandfrei erbracht werden.

e) wenn besondere Gründe im allgemeinen Interesse (z. B. Zucht) die Beibehaltung auch anderer Pferde unter 5 Jahren als wünschenswert erscheinen lassen, so sind dem Stellv. Generalkommando jedesmal be-

*) Vergl. Heft 47 S. 529.

gründete, von dem Landrat pp. begutachtete Gesuche vorzulegen.

In allen Zweifelsfällen ist die Entscheidung des stellvertretenden Generalkommandos herbeizuführen.

Grundsatz muß bleiben, daß ein Pferd, das nicht arbeitet, kein Futter verdient.

§ 3. Die Verabfolgung von Futter jeder Art an Pferde, deren Faltung verboten ist, ist untersagt.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Sammelt Eicheln und Kastanien.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten weist darauf hin, daß auf die möglichst restlose Erfassung von Eicheln und Kastanien bedacht genommen werden müßte. Für Wildfütterung sollte die für die Herstellung eines Kaffeesurrogates so wichtige Eichel überhaupt nicht verwendet werden, ebensowenig dürfte — wie das wohl geschieht — von den Forstverwaltungen das Sammeln von Eicheln verboten werden, weil dadurch der vom Herrn Minister beauftragten Sammelstelle „Der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte“, die Ausbringung namhafter Mengen dieser Frucht durch ihre Unterstellen erheblich erschwert würde.

Kleine Mitteilungen.

a. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

g. M. Fieferung von Rotbuchsenschaftholz.

Der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer mitteilt, benötigt die Königl. Gewehrfabrik in t. bringend Rotbuchsenschaftholz. Sie zahlt 40—70 e km. Es können von 100 km anwärts geliefert werden.

Abnahmebedingungen sind:

1. Art und Beschaffenheit des Holzes. Sämtliches Holz ist A-Klasse anzugehen. Die Stämme müssen gerade sein, ohne äußerliche Fehler und astfrei sein. Krumme oder gedreht gewachsene Stämme sind unter allen Umständen von der Abnahme ausgeschlossen.

Der Kern muß durchaus gesund sein. Geringer roter Kern bis zu 15 % des Durchmesser ist zulässig.

Beim Fällen und Ablängen sind Längsrisse und Absplittungen zu vermeiden.

Länge des Holzes. Die Stammenden müssen mindestens 2,80 m lang sein. Im allgemeinen sind sie jedoch möglichst lang auszuhalten.

Durchmesser der Stämme. Mindestmitteldurchmesser 40 cm bei 33 cm Bspstärke. Stämme mit geringerem Durchmesser keinesfalls, jedoch unter 38 cm bei 33 cm Bspst und 6 m Länge können ausnahmsweise übernommen werden.

b. Verschiedenes.

Persönliche Nachrichten.

Der Knecht Hieronymus Wagner in Meddinghausen hat 50 Jahre ununterbrochen in treuer Pflichterfüllung und mit vorbildlichem Fleiß und großer Gewissenhaftigkeit in einer Landwirtschafsfamilie deren Interessen und die eigenen vertreten. In Anerkennung dieser Pflichttreue und Anhänglichkeit hat ihm die Landwirtschaftskammer ihre freudige Genugung in einem Glückwunschschreiben zu erkennen gegeben.

Kriegsbede.

Ländliche Aufklärungsarbeit.

In über drei harten Kriegsjahren hat das deutsche Volk gelernt, sich einzurichten mit den Mitteln, die ihm seine eigene Scholle bietet und für die Erhaltung seiner selbst notwendig sind. Zu Beginn des Krieges prägte man das eiserne Wort „Durchhalten“ und krönte damit den Jubel und die Begeisterung der ersten siegesfrohen Tage. Gemeinsam wurden die anfangs noch leichten Lasten getragen. Mit der fortschreitenden Zeit aber verflieg Begeisterung und Siegesrausch und das mühselige Erwachen der Unbehaglichkeit, und das schmerzende Gefühl einer schweren Last wurde empfunden. Es konnte nicht ausbleiben, daß der eine oder andere Volksteil mehr oder weniger das Empfinden hat, die schwere Last des Krieges einseitig tragen zu müssen, während andere im Vorzug leben. Diese Merkmale finden nicht zum wenigsten ihren Ausdruck in der Kluft zwischen Stadt und Land. Man ist sich allmählich darüber klar geworden, daß Stadt und Land einander fremd geworden sind und es an der Vermittlung fehlt. Hier heißt es eine Brücke bauen zu gegenseitiger Verständigung. Aber bislang gebrach es an Kräften, an neuer Anregung, an dem nötigen Zusammenhang und der Zusammenarbeit, um diese soziale Brücke herzustellen. Um an dieser Arbeit mitzuwirken und tatkräftig zu unterstützen, ist der Zweck einer Organisation, die auch im Münsterland Fuß gefaßt hat und in einer von geistlichen und weltlichen Behörden stark besuchten Versammlung in Warendorf in ihren Grundlagen klargestellt wurde.

In der Versammlung, die vom Landrat einberufen wurde, war u. a. erschienen Regierungspräsident Graf von Merfeld und als Vertreter des Generalkommandos Geh. Reg. rat Seck von Münster. Mit einem kurzen Hinweis auf den Zweck der Versammlung und auf die im Kreise Warendorf bereits geleistete Aufklärungsarbeit eröffnete der Landrat Geh. Regierungsrat Gerbaulet die Versammlung. Dann erteilte er dem Vertreter der Volksvereinszentrale M. Gladbach, Dr. Rizen, das Wort zu den Ausführungen über die zukünftige ländliche Aufklärungsarbeit. Redner legte klar, daß sie in der Hauptsache darin bestünde, eine enge Fühlungnahme zwischen Behörde und Volk herzustellen. Es sei schon oft darauf hingewiesen worden, daß der Hauptübelstand in der Ernährungsfrage in der Lebensmittelversorgung liege, weil es auf dem Lande an dem nötigen organisatorischen Unterbau fehlt. Aus dieser Erkenntnis sei man zu dem Plane gekommen, überall in jedem Kreise besondere Ausschüsse ins Leben zu rufen, die an Ort und Stelle bestmögliche Regelung der Lebensmittelbeschaffung und die Aufklärungsarbeit in die Hand nehmen. Redner erläuterte im einzelnen die Richtlinien. Er forderte vor allem, daß die Aufklärung auf eine vollständige Grundlage gestellt würde, ferner die Zusammenfassung aller verfügbaren Kräfte, die einheitliche und dauernde Durchführung der Arbeit. Der schlimmste Feind einer geregelten Lebensmittelversorgung sei der Schleichhandel. Durch den Schleichhandel werden große Mengen von Lebensmitteln den amtlichen Sammelstellen entzogen. Diese haben die Aufgabe, die große Masse der Bevölkerung zu ernähren. Alles, was der Schleichhandel diesen Stellen entzieht, erhält die große Masse der Bevölkerung weniger. Infolgedessen werden die Anteile für die armen Leute in der Stadt immer geringer. Der Schleichhandel, die Wucherpreise und die einseitige, ungleichmäßige Versorgung bilden den Hauptgrund für die ständig steigende Verbitterung in der Stadt. Der Schleichhandel führt zu immer größeren Auswüchsen auch auf dem Lande. Er untergräbt die Achtung vor Gesetz und Ordnung, verdirbt die gute Gesinnung, weckt Neid und Geldgier und führt zu Wucherpreisen. Der Schleichhandel ist eine Plage für das Land, stört die Arbeit, und führt zu Zwietracht zwischen Stadt und Land. Denn was erzählen

der Schleichhändler in der Stadt? Sie weisen auf ihre auf dem Lande gehamsterten Vorräte und sagen: „Auf dem Lande noch alles zu haben; nur rückt der Bauer nicht von ihm damit heraus; er will es sich ordentlich bezahlen lassen. Wenn man hohe Preise bietet, dann kann man dort alles haben.“ So wird der Riß zwischen Stadt und Land immer mehr erweitert.

In der Besprechung machte Regierungspräsident Graf von Merveldt interessante Mitteilungen über die Ernährungssfrage. Die Milcherzeugung würde im kommenden Winter zurückgehen. Der Fleischbedarf des vergangenen Jahres habe eine Verminderung des Milchviehes von 1,5 Prozent bis zum 1. Juli herbeigeführt, älteres Vieh über 2 Jahre sei um etwa 15 Prozent zurückgegangen. Dagegen zeigte Jungvieh von drei Monaten bis einem Jahre wieder eine Steigerung. Die Folge davon sei, daß die Fleischration eingeschränkt werden und der Molkereizwang verschärft werden müsse. Was letzterer anbelangt, dürfe man nicht glauben, daß dieses nun schablonenhaft durchgeführt werde. Es bleibe in einzelnen Fällen zu prüfen, ob sich diese Maßnahme, etwa durch zu weite Entfernung des Gehöftes von der Molkerei usw., auch durchführen lasse. Eine schärfere Handhabung der Milcherfassung sei aber unbedingt erforderlich, um den notwendigen Bedarf an Vollmilch und Fett zu sichern. Schon jetzt hätten viele Kreise des Regierungsbezirks einen Fehlbedarf von 40 Prozent an Vollmilch, in einzelnen Kreisen sei sogar ein Fehlbedarf von 53 Prozent zu verzeichnen. Im Kreise Redlinghausen beispielsweise sei ein solcher von 40 Prozent vorhanden, so daß Kinder von 5—6 Jahren keine Milch mehr erhalten könnten. Die restlose Erfassung der Milcherzeugung sei nur möglich, wenn die Kontrollkommissionen ihre Aufgabe reiflos erfüllten. Es sollen keine Schnüffelskommissionen sein, sondern Einrichtungen, die in prompter Weise Hand in Hand mit den Erzeugern arbeiten, etwa an den Sonntagen nach dem Gottesdienste an Hand der Bücher. Im Regierungsbezirk Münster seien neuerdings 6 Bezirksrevisoren angestellt, die sich dieser Aufgabe ehrenamtlich unterziehen. Leider habe sich ergeben, daß die Bücher nicht immer ordnungsmäßig geführt würden und auch die einzelnen Kommissionen nicht regelmäßig getagt hätten. Aufklärung und Belehrung sei auch hier notwendig. Redner kam dann auf die Kartoffelernte zu sprechen. Die vor kurzem stattgefundenen Bestandsaufnahme habe den Zweck gehabt, der Reichsstatistisches einen Überblick über die Bestände zu geben. Das Ergebnis habe aber in Berlin große Beunruhigung hervorgerufen. Die Angaben im Regierungsbezirk Münster schwankten zwischen 51 und 72 Zentner pro Morgen, wohingegen man mit einem Ernteertrag von 75—80 Zentnern pro Morgen in diesem Jahre rechnete. In der nächsten Zeit finde eine Nachrevision statt unter Zuhilfenahme militärischer Kommandos. Er, Redner, sei weit davon entfernt, unrichtige Angaben stets auf bösen Willen zurückzuführen. Wer aber in bewußter Weise unrichtige Angaben gemacht habe, den treffe empfindliche Strafe. Die Kartoffelbestandsaufnahme hätten zwei Gründe bedingt: erstens, um der Futtermittelnot zu steuern und zweitens, um der Bevölkerung bezug auf die Schwerarbeiter eine erhöhte Ration zu gewährleisten, was aber nur möglich sei, wenn das Ergebnis der Bestandsaufnahme die Schätzung der Ernte von 70 Zentnern pro Morgen übertreffen hätte. Voraussetzlich finde keine Erhöhung der Rationen statt. Man müsse in Betracht ziehen, daß große Kartoffelmengen zur Streckung des Brotes notwendig seien, ferner zur Relieferung der Spiritusbrennereien, um unsere U-Boote und Flugzeuge mit Brennstoff zu versorgen, dann zur Bereitstellung einer Reserve für die Industriearbeiter und zur Freigabe für Futterzwecke an das Arbeitsvieh (Pferde und Zugochsen und Kühe). Er glaube, daß für Schweine keine Kartoffeln freigegeben würden.

Vandrat Verbaulet machte Mitteilung davon, wie er sich die kommende Arbeit für den Kreis Warndorf dachte.

Vor allem sollten die bereits bestehenden Ausschüsse ausgebaut werden, deren Tätigkeit von einem Kreisausschuß (Zentralstelle) aus geleitet werden soll. Ferner sollten die Milchausschüsse in ihrer Tätigkeit wieder belebt werden. Er hoffe, daß das enge Zusammenarbeiten auch im Kreise Warndorf ein gutes Einvernehmen schaffen werde und so reiflos die Aufgaben erfüllt werden, welche notwendig sind, damit wir uns unseren Truppen ebenbürtig zur Seite stellen.

Am folgenden Sonntage fand die Aufklärungsarbeit ihre Fortsetzung in Harfswinkel. Stadtverordnetenvorsteher und Fabrikant Vogel aus Herne sprach über die Not in den Industriestädten, die im vergangenen Jahre dort geherrscht hatte. Einen tiefen Eindruck machte es auf die Anwesenden, als Redner das geringe Maß von Lebensmitteln vorzeigte, welches den Hanger eines Schwerarbeiters für einen ganzen Tag stützen soll. Nicht weniger Eindruck machte auch der Nachweis, daß an der gerade für Kinder und Kranke so notwendigen Milch schon in einer mittelgroßen Industriestadt täglich mehrere tausend Liter fehlten. Auch die Versorgung mit Gemüse läßt viel zu wünschen übrig. Belehrend für die vielen, welche von dem Reichtum der Städte eine ganz übertriebene Vorstellung haben, war auch die Aufklärung über die gewaltigen Geldopfer, welche die Städte für Unterstützung, Mieten, Zuschüsse zu den Kosten der Lebensführung der ärmeren Bevölkerung bringen. Millionen, welche von den Städten verzinst und gestiftet werden müssen. Die Aufforderung des Redners, der Stadtbewohner durch weitere Leistungen zu helfen, bekräftigte, nachdem Pfarrdechant Müller noch einige praktische Räte, besonders für die Gemüseversorgung, gegeben hatte, Vandrat Geheimrat Verbaulet. Bei aller Anerkennung der Leistungen und Versicherungen, welche der Kreis Warndorf bereits aufzuweisen habe, könne doch zweifellos noch manches herausgeholt werden. Redner wendete sich dann zu Einzelheiten der Nahrungsmittel- und Heeresversorgung. Hauptlehrer Farwold brachte zur Sprache, daß sich die ländliche Bevölkerung vielfach verärgert zeige über die Spannung zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreis. So z. B. zahle die Stadt Essen den Erzeugern 29 Pfennig für die Milch, nehme aber von den Verbrauchern fast das Doppelte. Die Sache wurde dahin aufgeklärt, daß die in den Industriestädten in Mengen bezogene holländische Milch mehr als eine Mark das Liter koste und dieser Preis mit in der einheimischen Milch verrechnet werden müsse. Außerdem seien die Transportkosten sehr hoch, und die Beschaffung der nötigen Gefäße stöße nach der Metallbeschlagnahme auf große Schwierigkeiten.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Der Landwirtschaftliche Lokalverein Amelsbüren-Giltrup

hatte am 6. Dezember 1917 eine Versammlung im Saale des Herrn Scheller in Giltrup; sie wurde geleitet vom Vorsitzenden des Vereins, Herrn Benschott. Der Bericht wies zunächst auf die gewaltigen Fortschritte des Krieges hin, die Hoffnung gaben, daß der endgültige Sieg und damit der Friede bald kommen werde. Dann berichtete er über geschäftliche Angelegenheiten. Der Kunstabgang sei immer noch sehr knapp, deshalb müßte viel Kaff und Kaff gebraucht werden, dies sei stets zu haben. Dann wurde der Glashausbau besprochen und namentlich die Ablieferung besprochen. Der Rechnungsabluß hat noch nicht aufgestellt werden können, derselbe soll in der nächsten Versammlung bekannt gegeben werden. Der Landw. Kalender wurde empfohlen und an die Mitglieder abgegeben. Herr Zuchtwart Schräder sprach über „Die Durchhaltung unserer Viehbestände im kommenden Winter“. Nach der Fählung sei festgestellt, daß in Westfalen die Rindviehbestände trotz der großen Abschachtungen sich gehalten hätten. Deshalb ist die Landwirtschaftskammer beim Viehhandelsverband vorstellig geworden, daß Westfalen auch deshalb bei der Abgabe be-

rückfichtigt werden möge. Dies sei abgeschlagen, weil Westfalen eine große Industrie zu versorgen hätte. An den reichhaltigen Vorrat schloß sich eine sehr lebhafteste Debatte an. Herr Dehnenrat Brünning warnte vor dem verlockenden Verkauf der Stedrüben, da die Milchproduktion schwer darunter leiden würde und empfahl das Einmauern von Rübenblättern und sonstigen Abfällen. Der Vorsitzende empfahl dringend, recht sparsam mit dem Stroh umzugehen, statt Stroh Sandeinstreu, für Pferde dagegen Torfstreu. Weil Kunstdünger wenig zu haben sei, solle man möglichst für Komposterde sorgen und dabei den Kaff nicht vergessen. Das vorhandene Futter müßte den Milchställen hauptsächlich vorbehalten sein, Jung- und Gattvieh sollten auf Winterweiden durchgehalten werden. Herr Pellenagahr gab Aufschlüsse über die Viehabnahme. Hierauf wurde ein Antrag an die Landwirtschaftskammer gestellt, darauf hinzuwirken, daß die Preise des abzunehmenden Viehes in den einzelnen Kommunalverbänden einheitlich seien. — Der Antrag des Herrn Waterbed zu gemeinsamem Bezug von Schafen für die einzelnen Mitglieder wurde angenommen. Die Landwirtschaftskammer und der Viehhandelsverband sollen um Zuschüsse dazu gebeten werden. Der Vorsitzende teilte dann noch mit, daß der Viehbestand und die Viehabgabe des Kreises Münster an erster Stelle stehe. Dann wurde von ihm die verhältnismäßig gut besuchte Versammlung geschlossen.

J. H.

b. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Mitwirkung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bei einer Getreide-, Monopol- und Vorratswirtschaft.

Unter Wahrung seiner grundsätzlichen Ablehnung des Getreidemonopols erklärt der Kriegsausschuß der deutschen Landwirtschaft:

1. Bei der Einführung eines Reichs-Getreide-Monopols oder einer Reichsgetreide-Vorratswirtschaft steht, soweit es das Inlandsgetreide betrifft, das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen bereit, an seinem Teil die Durchführung mit seinen Organisationen zu sichern. Die freiwillige Mitarbeit der genossenschaftlich organisierten Volkskräfte und der hierin sich betätigende Gemeinnut, die Vertrauensstellung, die es einnimmt, und die lediglich ihm beizubehaltende Fähigkeit, einen örtlichen Unterbau der Durchführungsorganisation abzugeben, machen die Heranziehung des ländlichen Genossenschaftswesens besonders notwendig.
2. Der Eintritt des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in diese Aufgabe ermöglicht die im Frieden alsbald vorzunehmende Beseitigung der jetzigen lediglichen Staatszwangswirtschaft und verhindert auch zugleich den Rückfall in eine individuelle bloß vom Erwerbszinn geleitete regellose Wirtschaft.
3. Das freie Genossenschaftswesen mit seinen eigenen Organisationen kann diese Aufgabe hinlänglich erfüllen. Behördliche Zwangsorganisationen müssen mit geringem Erfolg arbeiten und legen die sich anbietenden Hilfskräfte lahm.
4. Der Gedanke von Zwangsgenossenschaften ist abzulehnen. Sie würden Genossenschaften nur dem Namen nach sein und das wirkliche Leben der alten Genossenschaften ertöten. Einen örtlichen Unterbau würden sie nur zum Schein schaffen, denn sie würden bürokratische Veranstellungen bleiben und nur mit bezahlten Angestellten beamtenmäßig arbeiten.
5. Die Behörden selber, insbesondere die Kommunalverbände, haben sich im eigenen Interesse im Frieden der wirtschaftlichen Geschäfte bei der Getreideverfassung und Lagerung zu enthalten, weil sie hierfür der notwendigen kaufmännischen Ausbildung entbehren und die erheblichen Risiken nicht tragen können. Die Kommunalverbände insbesondere werden zweckmäßig sich auf die polizeiliche Hilfeleistung an die freien wirtschaftlichen Organe beschränken, durch die sie die ein-

zelnen Erzeuger anhalten, ihrer gesetzlichen Pflicht zur Angabe, Bereitstellung, Lagerung, Ablieferung der Fruchtmengen zu genügen.

6. Die Genossenschaftsverbände und ihre Wareninstitute errichten in einer ihrer Organisation entsprechenden Form genossenschaftliche Kreis- und Bezirksstellen, die den kaufmännisch-wirtschaftlichen Verkehr der Kommunalverbände in Bezug auf Getreide übernehmen und die örtlichen Genossenschaften oder Personen aus solchen als örtliche Unterglieder des Gesamtaufbaues heranziehen. Die Verbände und ihre Wareninstitute sorgen auch für das Vorhandensein von soviel Lagerräumen, als der genossenschaftlichen Betätigung entspricht.
7. Die verschiedenen Genossenschaftsverbände oder Gesamtverbände setzen sich zunächst unter sich und dann im Benehmen mit den Behörden darüber auseinander, wer von ihnen die genossenschaftliche Kreisstelle übernimmt. Auf schwächere Verbände in einzelnen Ländern oder Provinzen ist billige Rücksicht zu nehmen.
8. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften begehren nicht ausschließlich Zuweisung der Monopoldurchführungsgeschäfte. Sie erheben aber den Anspruch, daß bei der Durchführung der Monopolverwaltung die in ihrem Besitz und ihrer Verwaltung befindlichen Lagerhäuser und Lagerräume mindestens in demselben Verhältnisse wie jene des Getreidehandels herangezogen und ihnen für die Verwaltung mindestens dieselben Gebühren wie dem Handel zugestanden werden.

Dieselben Grundsätze gleichmäßig gerechter Verteilung sind auch zu beachten, insoweit sich nach einem Verteilungsplan, der sich an die wirklichen Verkehrs- und eingelebten Absatzverhältnisse anzuschließen hätte, die Errichtung neuer Lagerhäuser notwendig erweist. Dabei wären Bauten, die als Folge einer staatlichen Vorratswirtschaft notwendig werden, auf Staats- und Reichskosten auszuführen.

9. Ausgiebige Beteiligung des ländlichen Genossenschaftswesens bei der Durchführung einer Getreide-Monopol- oder Vorratswirtschaft hilft die Kosten der Broterzeugung des deutschen Volkes verhältnismäßig niedrig zu halten und dient auch den Verbraucherfreien.

c. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Stand der Tierseuchen in Westfalen und Lippe.

Am 30. November 1917 herrschten in Westfalen und Lippe nachstehende Seuchen in den dabei vermerkten Kreisen. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Gehöfte sind bei jedem Kreise vermerkt.

Kob.: Bochum 1, Dortmund 1.

Lungenseuche: frei.

Maul- und Klauenseuche: frei. — Im Deutschen Reich waren noch Gehöfte verseucht 328 geg. 440 am 15. November, gegen 500 am 31. Oktober.

Schweineseuche (einschl. Schweinepest): Verseucht sind an Gehöften im Reg.-Bez. Münster 3, Minden 13, Arnberg 16, in Lippe 0, gegen 1. 69, 3, 0 am 31. Oktober. — Im Deutschen Reich waren noch Gehöfte verseucht 556, gegen 630 am 15. Nov. und 713 am 31. Oktober.

Für die Hausfrau.

Verbacken von Frischkartoffeln.

Zeit langem werden namentlich auf dem Lande Frischkartoffeln mit in das Brot verbacken. Nachdem nun bis zum 31. Januar 1918 die Frischkartoffel, soweit nicht einzeln Städte schon Kartoffelwalzmehl verwenden, zur Brotbereitung verwandt werden muß, erscheint das soeben in neuer Bearbeitung herausgegebene Flugblatt Nr. 8 der Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der

Kartoffeln: „Sammlung von Rezepten für das Verbacken von Frischkartoffeln“ besonders zeitgemäß. Das Heftchen, welches zum Preise von 5 Pfg. von der Gesellschaft, Berlin W. 9, Eichhornstraße 6, bezogen werden kann, enthält acht Verfahren zur Frischkartoffelverarbeitung, die im Haushalt anwendbar sind. Das Heftchen wird sich also nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der städtischen Haushaltung manche Freunde erwerben können.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterschrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt für die erstellte Auskunft wird ausschließliche Haftung nicht übernommen.

Frage 112. (Hausschlachtung.) Mein Mann steht im Felde und ich weiß nicht, wie viel mir von dem geschlachteten Schwein angerechnet wird. Der Haushalt zählt mehrere erwachsene Personen und viele Kinder. Es sind noch drei Schweine vorhanden. Wie viele darf ich noch schlachten?

Antwort: Wie viel Ihnen von dem geschlachteten Schweine angerechnet wird, können Sie ersehen aus Heft 44 S. 495 der Landw. Ztg. Als Wochenmenge Schlachtviehfleisch pro Kopf der Haushaltsangehörigen werden Ihnen danach angerechnet bei einem Schlachtgewichte des Schweines von mehr als 60 kg: 500 g, mehr als 50--60 kg: 600 g, von 50 kg und weniger: 700 g. Hiernach können Sie berechnen, wie lange Sie mit Ihrem Schwein auskommen müssen und wann Sie ein anderes Schwein schlachten können. Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Fleischmenge.

Frage 113. In einem Aufsatz von Prof. Gerlach in Heft 43 der Landw. Ztg. ist auf Seite 480 ein **Platzlicher Zanderverteiler** erwähnt. Von wem ist dieser zu beziehen?

Antwort: Dieser Zanderverteiler ist durch jede größere Maschinenhandlung zu beziehen. Hergestellt wird er von der Fabrik P. D. Raspe Söhne in Solingen. Bevor Sie zur Anschaffung übergehen, rate ich Ihnen, sich das Zander-ABC von Prof. Hoffmann von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin SW., Dessauerstraße 14, (geg. Einwendung von 15 Pfg.) kommen zu lassen und es zu studieren.

Frage 114. Ich beabsichtige die Anlage einer Zauerweide auf einem ca. 3 Morgen großen Grundstück. Es handelt sich um trockenes Bergland mit flachgründigem Boden und Kalkstein im Untergrund. Ich bitte um Angabe einer geeigneten Grassamenmischung. Empfiehlt es sich, als Schussfrucht Hafer zu säen, oder ist eine Ausfaat des Grassamens ohne Schussfrucht vorzuziehen? Wie viel Hafer wäre pro Morgen zu säen? H. G.

Frage 115. Eine Neunkultur, 4 Morgen groß, in der Weide, habe ich 1916 trocken gelegt. Nach reichlicher Kalisphosphatdüngung im Frühjahr 1917 habe ich sie mit Lupine und Serradella zur Gründüngung besät und diese Pflanzen jetzt flach untergepflügt. Ich beabsichtige, nächstes Frühjahr die Fläche zu Wiese anzusäen. Der Wasserstand ist jetzt 30--40 cm. Empfiehlt es sich da, Hafer als Deckfrucht, oder gar als Hauptfrucht zu säen und die Kleegrasfaat ein Jahr noch zu verschieben? Oder ist sonst eine andere Kulturpflanze zu empfehlen als Vorfrucht? Die Gründüngungspflanzen standen üppig. Wenn ich jetzt mit Kalkmergel dünge, wird dieser den Gründünger-Stickstoff verflüchtigen? Welche Menge ist evtl. angebracht? J. K.

Bücherkhan.

Kriegsfinanzen. Wir und die Feinde. Von Dr. A. Schmidt. Verlag des Volksvereins in M. Gladbach. 1917. 32 S. 8^o 0,50 M. Geldverwaltung, Finanzwirtschaft. Wir schlagen den Feind auch mit dem Felde.

Uebersicht

über Verbote und Verfügungsbeschränkungen und über Höchstpreise nach dem Stande vom 20. Oktober 1917.

Von der obigen Uebersicht hat Sweden die Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats, Berlin W. 57, Winterfeldstraße 37, die dritte Ausgabe nach dem Stande vom 20. Oktober d. Js. herausgegeben. Das Büchlein ist in erster Linie zum Handgebrauch für Landwirte und landwirtschaftliche Körperschaften bestimmt, damit sie sich in dem Labyrinth von Verfügungen rasch zurechtfinden. Aber auch die Kommunalverbände, Volkswirten und Abgeordneten wird es nützliche Dienste leisten. Die neue Ausgabe enthält manche Verbesserungen, u. a. ist das Verzeichnis der Bekanntmachungen und Verfügungen im Reichsanzeigerblatt bis zum Beginn des Krieges zurückgeführt. Das Buch kann direkt von der obigen Preisberichtsstelle für 2 Mark bezogen werden.

Jung-Land. Jahrbuch für das junge Landvolk. 9. Jahrgang 1917. Mit zahlreichen Abbildungen. Preis 2 M. M. Gladbach, Volksvereinsverlag, G. m. b. H.

Jung-Land. Halbmonatsschrift für das junge Landvolk, vereinigt mit Erzählungen und allgemein leicht verständlichen Abhandlungen eingehende praktische Unterweisung, die im landwirtschaftlichen Betriebe nicht nur der heranwachsenden Jugend, sondern auch den Betriebsunternehmern wertvoll sind. Bibliotheken auf dem Lande, Gutshöfe und wer Freude am ländlichen Leben hat, sollte an dem Jahrbuch nicht vorbeigehen.

Die 3. Auflage einer „Gesamtübersicht der Deutschen Reichs-Kriegsgesetze und Verordnungen“, nach dem Stoffe und alphabetisch zusammengestellt (100 S. 8^o), erschien im Selbstverlage des Verfassers, Amtsanwaltschafts-Rats Rudolf Kopp in Harburg a. d. Elbe. Sie läßt schnell erkennen, wo die Verordnungen im Reichsgesetzblatt und Nr. 3. M. Bl. zu finden sind, welche noch in Kraft sind, welche nicht und entspricht damit zweifellos einem Bedürfnis der Zeit. Preis 2,60 Mark.

Die deutsche Landwirtschaft während des Krieges und ihre zukünftigen Arbeitsziele nach Friedensschluß. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Semmler. Verlag von Preuß & Jünger (Inh. Kropff & Weinberger) in Berlin. 1917. 178 S. gr. 8. Preis 3 M.

Eine sehr zeitgemäße und gut durchdachte Arbeit. In der Einleitung stellt sich der Verfasser auf den richtigen Standpunkt, daß die öffentliche Bewirtschaftung die Erzeugung in erster Linie, und dann erst die Verteilung zu fördern habe, nicht aber letztere einseitig bevorzugen dürfe, wie sie es vielfach getan hat. Es werden dann die Fragen untersucht, wie die deutsche Landwirtschaft die Ernährung des deutschen Volkes während des Krieges sicher zu stellen hat, und dann, welche Ziele der inländischen Erzeugung nach dem Kriege zu stellen und wie diese zu erreichen sind. Ueberall sind die Ausführungen durch zahlenmäßige Nachweise unterstützt. Zum Schluß faßt Verfasser seine Forderungen in 16 Sätze kurz zusammen, denen man durchweg zustimmen kann. Möge das Werk von vielen aufmerksam studiert werden zum Besten der Allgemeinheit.

Landwirte!	Bindegarn für 1918	Landwirte!
	Gegen Bindemaarmenden erhalten Sie	
	50% umgepönnenes Garn	
	und ferner 40% neues Garn!!	

wenn bis Ende Januar abgeliefert. Näheres auf Anfrage. Die Bindegarnenden sind beschlaghaft und dürfen weder veräußert, noch anderweitig verwendet werden.

Haupt sammelstelle für Westfalen:
Prüfungstation für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Münster in Westfalen. [155]

Die unter Beteiligung des Staates, der Provinz, der Landwirtschaftskammer, des Westfälischen Bauernvereins, zahlreicher Kommunalverbände usw. mit einem Stammkapital von über 4 Millionen gegründete

provinzielle Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ in Münster i. W.

Elisabethstraße 2, Fernruf 2488

betreibt die Ansiedlung von Handwerkern, Bauern, Kleinwerkbetreibenden, Beamten, Angestellten und Arbeitern innerhalb der Provinz Westfalen.

Sie vermittelt den An- und Verkauf ländlicher Güter und Grundstücke in jeder Größe und in allen Teilen der Provinz.

Gemeinnützige Beratung in allen An- und Verkaufsangelegenheiten.

Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer Münster i. W. beschäftigt nur für Landwirtschaft ordentliche, arbeitswillige [579]

Jungens und Dienstmädchen,

ungelehrt, aus dem Arbeiterstande halbländlicher Gegenden Westfalens von 14 Jahren an, für alle Arbeit, auf 1 Jahr kontraktlich. Bedingungen beim Arbeitsamt.

Besatzkarpfen,
einsdm., Schuppen und Spiegel gemischt, geben in Posten bis zu 20—30 000 Stück, 6—15 cm, sofort ab und erbitten umgehende Bestellungen [714]
Leichwirtsch. Rietberg i. W.

**Birkenreiser
u. Heidesträucher**
für Besen werden zu kaufen gesucht [730]
Ravensberger Heidebesenfabrik
Westerenger, St. Herford.

„Nitragin“ schäft Stickstoff.

Zur Beihilfe für jede Aussaat besonders wertvoll. Infolge großen Andrangs sind Frühjahrsaufträge schon jetzt erwünscht.

Agrikulturwerke Dr. A. Kühn,
Berlin-Grünwald 20 a.

Friedrichswerther Taschenschreib-Kalender

mit 1/2 Seite f. jed. Tag — Preis M. 1,60; mit Beib. „Handelsgewächsbau“ M. 2,20 postfrei. — Für jed. landw. Betrieb und als Kriegstagebuch geeignet.

Verlag von Eduard Meyer,
Friedrichwerth 231 (Thüring.).

**Körbe,
Straßenbesen**
jeder Art liefert [717]
Hans Brusch,
Frankfurt a. O. 127.

Stellenmarkt

Seite 30 Pfg.

Stellen-Gesuche

Eine in allen Teilen der Landwirtschaft erfahrene Landwirtschafterin sucht zu Mitte Februar Stellung als **Haushalterin** auf einem Gute. Selbige ist treu, fleißig und durchaus zuverlässig. Vorstellung erwünscht. Schriftliche Angebote erbet. unter Nr. 719 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Suche für sofort oder später **selbständige Stellung** als **Verwalter** oder **Inspektor**. Bin Landwirtschaftssohn, 37 J. alt und schon 20 J. als landwirtsch. Beamter tätig gewesen, davon 13 J. auf einem g. d. Rittergut als 1. Beamter. Prima Zeugn. Konfessionstreu. Ev. Suche eine gute **Pachtung**.

Angebote unter Nr. 725 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Offene Stellen

Suche zum 1. Januar für mein im Münsterlande gelegenes 300 Morgen großes Gut (150 Morgen Acker- und Gemüeland, 100 Morgen Neukultur) einen tüchtigen **Verwalter**, welcher das Gut selbständig bewirtschaften kann. Bei zufriedenstellenden Leistungen Lebensstellung.

Angebote unter Nr. 720 mit Zeugnisausschnitten über bisherige Tätigkeit an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Suche zum baldigen Eintritt einen ev. **jungen Mann** zur Erlernung der Landwirtschaft.

**C. Höpker, Rittergutsverwalter,
Haus Silber b. Buchmühlen,
St. Herford. 731**

Suche sofort oder 1. Januar ein tücht. kath. braves **Mädchen** für Haus, Garten und landwirtsch. Arbeiten. Dasselbe muß gut melken können (3—4 Kühe). Lohn nach Uebereinkunft.

**Wilhelm Neul, Landwirt,
Glabbeek i. Westf.,
Hartewinkelstr. 141. [726]
Tel. Amt Horst Emscher 1236.**

Ordentliches evangelisches
Mädchen
gesucht, welches eine Aufzucht sorgen kann. [708]

**Wwe. A. Klappert,
Siegen i. W., Bahnhofstr. 23.**

Pferderäude.

Kohlprüg, Koliment auf Grundlage der Verordnungen der Preuss. Kriegs- u. Landwirtschaftsministerien. Gebrauchsfertig, halbt. Bekannte sichere Wirkung. Kanne für 3 Pferde 30 Mt. frei. Auch klein, u. groß. Packungen mit genauen Anweis. — **Koliment-Fabrik
Schrimm 10 (Pos.). [24]**

Birken Buchen Erlen

und anderes Holz von 5 cm Durchmesser an. kauft [733]
**Hans Hornung, Hagen (Westf.),
Arndtstr. 41. Telefon 1046.**

Sämtliches Gemüse
sowie gelbe Kohlrüben, Möhren etc. kauft waggono. für die Stadt Barmen [597]
Ant. Nellen, Düsseldorf 72.

RAUDE Maacke, Vogelstreu an Pferden, Kinde, Hunden, Schafen, Ohren-Räude bei Kanarienvögeln, Ungeziefer an Mäusen usw., alle Schädlinge an Tieren und Pflanzen beseitigt radikal „Schädlingstod“
**Glänzende Erfolge und Guteschick,
Paul Schmeitz, Chem. Fabrik
Hamburg 26, L. B. Hammerstr. 26**

Klopphengste operiert f. d. Kreislerarzt
Lehmke, Emmerich.
Auf Wunsch Besichtigung zu sehr gütig. Bedingungen [720]

**Kalidüngesalze,
Düngekalk**
liefert waggono billia [707]
Ant. Nellen, Düsseldorf 72.

Kaufe Weiß-, Rot-, Grünholz sowie andere Gemüse, Obst- und Futterartikel in 1000 Stücken
**Theodor Reusen, Großhandl.,
Düsseldorf-Eller. [715]**

Bezugsquellen-Nachweis

Überschriftzeile

Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft, Dauerinserenten die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig.

Kostenfrei!

Dachziegel

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Braindröhen

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Deckenstein (poröse)

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer, Münster, Schorlemerstr. 8, vermittelt jede Art von Dienstpersonal gegen mäßige Gebühren. Telefon 2892.

Holzpflanzen und Bäume

jeder Art und Größe für Wald-, Park-, Garten- und Heckenanlagen liefern billigst. — Preis- und Sortenlisten frei.

**Gebr. Hanes, Baumschulen
Hiltrup b. Münster (Westf.).**

Viehversicherung.

**Rheinische Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft a. G.
Cöln a. Rhein.
Vertragsgesellschaft des Westfälischen Bauern-Vereins**